

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Unterbringung ausländischer Asylsuchender in der Hansestadt Stade (Unterbringungssatzung) vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

1.

§ 10 wird wie folgt vollständig neugefasst:

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte ist eine Benutzungsgebühr an die Hansestadt Stade zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Zahl der belegten Tage (Belegungstag).
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühr sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind (Nutzende). Nutzen mehrere volljährige Nutzende als Familienverbund Wohnraum gemeinsam, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Nutzenden nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (4) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Beginnt oder endet die Benutzung der Unterkunft im Laufe eines Kalendermonats, wird pro Tag der Nutzung im Kalendermonat je ein Dreißigstel der Monatsgebühr geschuldet.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Werden der Hansestadt Stade die tatsächlich anfallenden Unterbringungskosten des/der Nutzenden durch den Landkreis Stade erstattet, ist er/sie von der Gebührenpflicht befreit.

2.

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1
Gebührentarif zu § 10 der Satzung über die Unterbringung ausländischer Asylsuchender in der Hansestadt Stade (Unterbringungssatzung)

Die Unterkünfte werden in zwei Kategorien mit jeweils unterschiedlichen Benutzungsgebühren unterteilt:

Unterkunftskategorie	Monatliche Benutzungsgebühr
Kategorie I - Wohngebäude mit einer Aufnahmekapazität von insgesamt weniger als 50 Personen	310,00 €
Kategorie II - Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Aufnahmekapazität von insgesamt 50 oder mehr Personen	235,00 €

Zu den Unterkünften der Kategorie II zählen die folgenden Objekte:

- Albert-Schweitzer-Straße 16,
- Sophie-Scholl-Weg 16A und 16B
- Heidbecker Damm 26,
- Wiesenstraße 10
- Altländer Straße 21 (Containerstandort).

Alle anderen Unterkünfte zählen zur Kategorie I.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

HANSESTADT STADE, den 15.12.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

Carsten Brokelmann
Stadtrat

